

VCI-Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 29.07.2025

## **ERFORDERLICHE ANPASSUNG DER GEFAHRSTOFFVERORDNUNG IM HINBLICK AUF ZIELFÜHRENDE UND GEEIGNETE ANFORDERUNGEN BEI DER VERWENDUNG VON BIOZID-PRODUKTEN**

In die Gefahrstoffverordnung wurde mit der Novelle 2021 der Abschnitt 4a „Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten“ aufgenommen, der erhebliche zusätzliche Bürokratie für Betriebe und Unternehmen bei der Verwendung von Bioziden bereits jetzt verursacht und zukünftig noch verstärkt verursachen wird. Insbesondere die weitreichende Ausweitung der Anzeige- und Sachkundepflicht bei der Verwendung von Biozid-Produkten ist weder gerechtfertigt noch erforderlich.

Die Ausweitung der Anzeigepflicht führt zu erheblichen und unverhältnismäßigen Belastungen für Betriebe, Unternehmen und Behörden. Durch die Sachkundepflicht, die nach dem Ende der Übergangsfrist am 28. Juli 2027 für alle betroffenen Anwendungen erfüllt werden muss, kommen weitere Belastungen hinzu. Diese umfassen unter anderem die Antragstellung und Vorlage von Nachweisen zur behördlichen Anerkennung von Sachkunden, durch Anträge auf behördliche Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen sowie durch die Teilnahme an Sachkundeschulungen und -prüfungen. Durch die regelmäßigen Fortbildungen zur Aufrechterhaltung der Sachkunde verstetigt sich diese Belastung auch in Zukunft. Erforderlich ist daher ein auf das Wesentliche konzentriertes Vorgehen. Unnötige Mehrbelastungen und ungerechtfertigte Bürokratie für Betriebe und Unternehmen in Deutschland müssen reduziert und ein übersichtliches und rechtssicher umsetzbares Regelwerk geschaffen werden.

Die Anzeige- und Sachkundeanforderungen bei der Verwendung von Biozid-Produkten müssen daher auf relevante Bereiche und Anwendungen begrenzt werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Anpassung der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vor:

### **§ 15c „Besondere Anforderungen an die Verwendung bestimmter Biozid-Produkte“**

- (1) Der Arbeitgeber hat die Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 zu erfüllen, wenn folgende Biozid-Produkte verwendet werden sollen,

1. **Schädlingsbekämpfungsmittel der Hauptgruppe 3**, die eingestuft sind als
    - a) akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3,
    - b) krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproductionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder
    - c) spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE oder RE oder
  2. für die über die nach Nummer 1 erfassten Fälle hinaus für die vorgesehene Anwendung in der Zulassung die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ festgelegt wurde.
- (2) Der Arbeitgeber hat bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch gemäß Satz 2 oder 4 anzugezeigen:
1. die erstmalige Verwendung von Biozid-Produkten **der Hauptgruppe 3 „Schädlingsbekämpfungsmittel** nach Absatz 1 und
  2. den Beginn einer erneuten Verwendung von Biozid-Produkten **der Hauptgruppe 3 „Schädlingsbekämpfungsmittel** nach Absatz 1 nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr.

Die Anzeige hat spätestens sechs Wochen vor Beginn der Verwendung zu erfolgen. Anhang I Nummer 4.2.1 ist zu beachten. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die Anzeige elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt. Änderungen bezüglich der Angaben nach Satz 1 hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde unverzüglich anzugezeigen.

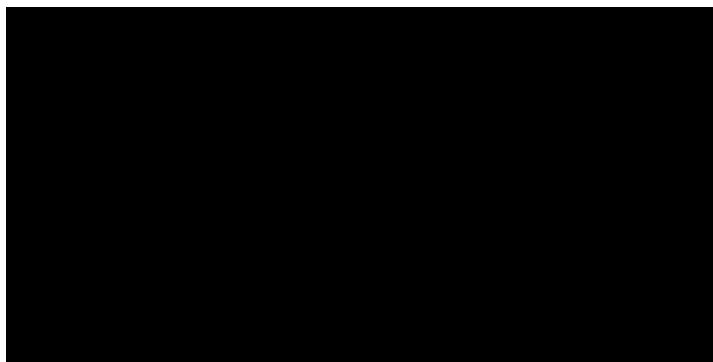
#### **Begründung:**

Anlass der Aufnahme der neuen Vorgaben in der Gefahrstoffverordnung 2021 zur Sachkunde bei der Verwendung bestimmter Biozid-Produkte war die Vorgabe aus der Zulassung einiger Biozid-Produkte unter der europäischen Biozid-Verordnung, in der eine Verwendung durch geschulte berufsmäßige Verwender festgelegt wird. Die Anforderung „geschulte berufsmäßige Verwender“ wird in Deutschland durch eine Sachkunde umgesetzt. Eine pauschale Verknüpfung mit Einstufungskriterien ist in den europäischen Vorgaben jedoch nicht festgelegt. Stattdessen wird eine Zulassung produkt- oder anwendungsspezifisch ausschließlich für geschulte berufsmäßige Verwender erteilt, wenn im Bewertungsverfahren die Notwendigkeit hierfür festgestellt wird. Durch die pauschale Verknüpfung der Einstufung mit Sachkunde- und Anzeigepflicht wurde in Deutschland eine sehr breite Betroffenheit erzeugt, die alle gewerblichen und industriellen Verwendungskategorien erfasst, unabhängig davon, ob für die einzelne Verwendung eine Sachkunde überhaupt notwendig ist. Verstärkt werden die Auswirkungen einer einstufungsbasierten Vorgabe durch die klare Tendenz, strengere Einstufungen vorzunehmen. Im Rahmen von Diskussionen zur Genehmigung von Wirkstoffen und der harmonisierten Einstufung zeichnet sich ab, dass immer mehr Biozid-Produkte die Kriterien der Gefahrstoffverordnung (§15c Absatz 1, Nr. 1) erfüllen, die zu einer pauschalen Sachkundeverpflichtung führen (Bekannte Beispiele sind Wasserstoffperoxid, Peroxyessigsäure, Diskussion zu Ethanol, aber auch viele andere Wirkstoffe).

Die Sachkundepflicht sollte auf die Bereiche beschränkt werden, für die tatsächlich eine Notwendigkeit festgestellt wurde. Dies betrifft lediglich Schädlingsbekämpfungsmittel (Hauptgruppe 3 des Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012) sowie Anwendungen anderer Biozid-Produkte, für die in der Zulassung die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ festgelegt wurde.

Die Ausweitung der Anzeigepflicht in der Anpassung der Gefahrstoffverordnung 2021 ergibt sich nicht aus den europäischen Vorgaben. Vorgesehen war nach der Begründung der Gefahrstoffverordnung 2021 lediglich die Übernahme der bestehenden Anzeigepflicht aus Anhang I Nummer 3 der alten Gefahrstoffverordnung für den eng definierten Bereich der Schädlingsbekämpfung. Daraus hat sich eine nicht nachvollziehbare pauschale Anzeigepflicht auf Basis breiter Kriterien entwickelt. Diese unverhältnismäßig ausgeuferte Anzeigepflicht ist daher auf das ursprünglich Beabsichtigte zurückzuführen.

---



#### **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)  
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)  
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- » Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- » Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.